

Verfügung Nr. 68/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022)
(mit Begründung)

Anpassung des Nummernplans Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation, des Nummernplans (0)900 – Rufnummern für Premium-Dienste und des Nummernplans (0)19 – Rufnummern für Onlinedienste sowie teilweiser Widerruf der bestehenden Zuteilungen aufgrund der Aufhebung der Regeln für die Zuteilung von (0)9009er-Rufnummern für über Anwahlprogramme erreichbare “Premium Rate“-Dienste („Dialer“)

A. Hiermit werden die Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ (Amtsblatt 13/2015 vom 08.07.2015), die Verfügung 25/2014 „Nummernplan 0900 – Rufnummern für Premium-Dienste“ und die Verfügung 61/2014 „Nummernplan (0)19 – Rufnummern für Onlinedienste“ wie folgt zum 11.08.2022 geändert (Ergänzungen sind unterstrichen; Löschungen sind ~~durchgestrichen~~):

I. Verfügung 29/2015 Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

In Abschnitt 2. „Format der Nummern und Untergliederung des Nummernraums“ werden in der 2. Tabelle die folgenden Änderungen vorgenommen:

„(0)118xy, (0)1180yy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9“	– Vermittlungsdienste	Nationale Rufnummer (Ziffernfolge 118 + Anbieterkennung)
--	----------------------------------	---

„(0)900x mit x = 0, 2, 4, 6, 7, 8, <u>9</u> “	- Reserve“
--	------------

„(0)9009“	– Anwahlprogramme (Dialer)	Dienstekennzahl“
-----------	---------------------------------------	------------------

„118xy mit x = 1 ... 9 und y = 0 ... 9“	– Auskunfts- und Vermittlungsdienste“
---	--

„11800x mit x = 1 ... 9“	- Vermittlungsdienste“
-----------------------------	------------------------

„1180xy mit x = 1 ... 9 und <u>x</u> , y = 0 ... 9“	- Reserve“
--	------------

II. Verfügung 25/2014 „Nummernplan 0900 – Rufnummern für Premium-Dienste“

Im Abschnitt 2. „Format der Nummern und Untergliederung des Nummernbereichs“ werden der 4. und 5. Absatz wie folgt geändert bzw. ersatzlos gestrichen:

„Es werden die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 1, 3, 5 bereitgestellt. Die Dienstekennzahlen (0)900x mit x = 0, 2, 4, 6, 7, 8, 9 dienen als Reserve.“

Die Dienstekennzahl (0)9009 ist für Anwählprogramme (Dialer) bereit gestellt. Die „Regeln für die Zuteilung von (0)9009er Rufnummern für über Anwählprogramme erreichbare 'Premium Rate' Dienste“ ist in der gesonderten Verfügung Nr. 38/2003 vom 13.08.2003 (Reg TP Amtsblatt 16/2003) geregelt.“

III. Verfügung 61/2014 „Nummernplan (0)19 – Rufnummern für Onlinedienste“

Der Hinweis am Ende des Abschnitts 3. Nutzungszweck wird ersatzlos gestrichen:

~~„Hinweis:
Für Telekommunikationsdienste, bei denen Inhalte von Datendiensten abgerechnet werden sollen, stehen die (0)9009er Rufnummern für Anwählprogramme (Dialer) zur Verfügung.“~~

B. Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste und (0)19er Rufnummern für Onlinedienste

Alle bestehenden Zuteilungen von (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste und (0)19er Rufnummern für Onlinedienste werden mit Wirkung zum 11.08.2022 insoweit widerrufen, als dass ab diesem Zeitpunkt die aufgrund der vorliegenden Verfügung geänderten Nutzungsbedingungen der Verfügung 25/2014 „Nummernplan 0900 – Rufnummern für Premium-Dienste“ bzw. der Verfügung 61/2014 „Nummernplan (0)19 – Rufnummern für Onlinedienste“ gelten.

Begründung

Gemäß § 108 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166) geändert worden ist (TKG), nimmt die Bundesnetzagentur die Aufgaben der Nummerierung wahr, insbesondere die Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraums. Hierzu werden Nummernpläne in Form von Allgemeinverfügungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 TNV erlassen. Gemäß § 3 TNV ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, Nummernpläne ganz oder teilweise für die Zukunft zu ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 des TKG erforderlich ist. § 3 Abs. 2 TNV sieht ferner vor, dass bei Änderungen der Nummernpläne die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der oben genannten Regulierungsziele und Belange entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt mit angemessener Übergangsfrist bestehende Zuteilungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Durch Verfügung 67/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) wurden die Regelungen zu (0)9009er Rufnummern für über Anwählprogramme erreichbare “Premium Rate“-Dienste (Verfügungen 38/2003 und 49/2003) sowie die darauf basierenden Zuteilungen aufgehoben.

Diese Änderungen machen ihrerseits Anpassungen der darauf Bezug nehmenden Verfügungen und der entsprechenden Zuteilungen erforderlich. Die Anpassungen der Verfügungen und der teilweise Widerruf der Zuteilungen soll die rechtskonforme Nutzung von (0)900er Rufnummern für Premium-Dienste und von (0)19er Rufnummern für Onlinedienste durch sämtliche Zuteilungsnehmer gewährleisten. Dies dient den Regulierungszielen, die Interessen der öffentlichen Sicherheit zu wahren und einen chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen, womit zugleich den Belangen der Marktbeteiligten Rechnung getragen wird. Ferner wird dadurch Rechtssicherheit in Bezug auf die geltenden Rechtsnormen geschaffen, indem Hinweise auf überholte Normen

gestrichen werden. Die Anpassungen der Verfügungen sowie der teilweise Widerruf sind dafür geeignet, erforderlich und angemessen.

Durch diese Anpassungen bzw. den teilweisen Widerruf der Zuteilungen werden keine Belange von Marktbeteiligten negativ berührt. Daher ist keine Übergangsfrist erforderlich.

Zudem wurde durch Verfügung 65/2022 (Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) der Nummernplan Auskunftsrufnummern und Rufnummern für Vermittlungsdienste (Verfügung 50/2020) dahingehend geändert, dass für Vermittlungsdienste keine Nummern mehr bereitgestellt werden.

Die Änderungen in der Verfügung 29/2015 „Nummernplan Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation“ dienen der Anpassung an den Wegfall der Verfügungen 38/2003 und Verfügung 49/2003 sowie an die Änderung der Verfügung 50/2020.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 11.08.2022 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe bestimmt, da am 10.08.2022 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.